

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

| | | |
|--------------|--|-----------|
| 35. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1981 | Nummer 47 |
|--------------|--|-----------|

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|------------|--|-------|
| 2036 | 8. 9. 1981 | Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131 | 496 |
| 62 | 8. 9. 1981 | Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen | 497 |

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeits-
verordnung G 131**
Vom 8. September 1981

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1982 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1968 (GV. NW. S. 185), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1978 (GV. NW. S. 244), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden in Nummer 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 11 und 12 angefügt:
 - 11. die Festsetzung des Kapitalbetrages gemäß § 58 BeamtVG,
 - 12. die Wahrnehmung der Befugnisse des Trägers der Versorgungslast gem. § 53b Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und die Erteilung von Auskünften an die Familiengerichte gemäß § 53b Abs. 2 Satz 2 FGG.
- b) Als Absatz 3 wird angefügt:

(3) Für die Erstattung von Aufwendungen der Versicherungsträger gemäß § 1304b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), § 83b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ist die in § 2 Abs. 1 genannte Behörde zuständig, die im Zeitpunkt des Eingangs der Erstattungsforderung für die Gewährung von Versorgungsbezügen an den ausgleichspflichtigen Versorgungsempfänger oder seine Hinterbliebenenversorgung zuständig ist oder zuletzt zuständig war, falls die Zuständigkeit für die Gewährung von Versorgungsbezügen an den Ausgleichspflichtigen oder seine Hinterbliebenen nicht auf eine Behörde eines anderen Landes übergegangen ist (§ 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

Der Justizminister
Donnep

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Friedhelm Fathmann

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
H. Schwier

62

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter
in Nordrhein-Westfalen
Vom 8. September 1981**

Aufgrund des § 306 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBI. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 1981 (BGBI. I S. 630), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1981 (GV. NW. S. 55), wird wie folgt geändert:

1. Es wird gestrichen
nach Nummer 15 das Wort „Mönchengladbach“ und
es werden eingesetzt
nach „33. Neuss zugleich für
Kreis Viersen“
die Wörter „Stadt Mönchengladbach“
2. Es wird gestrichen
nach Nummer 18 das Wort „Remscheid“ und
es werden eingesetzt
nach „19. Wuppertal zugleich für
Stadt Solingen“
die Wörter „Stadt Remscheid“
3. Es wird gestrichen
nach Nummer 21 das Wort „Borken“ und
es werden eingesetzt
nach „16. Münster zugleich für
Kreis Coesfeld
Kreis Steinfurt
Kreis Warendorf“
die Wörter „Kreis Borken“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1981 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. September 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzelleferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X